

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

– Drucksache 13/8379 –

Abkommen zur polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Bundesländern und ausländischen Staaten

Immer häufiger schließen Bundesländer eigenständig Verträge mit ausländischen Staaten zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit. Derartige Abkommen wurden nicht nur mit den Staaten Mittel- und Osteuropas (den sog. MOE-Staaten) unterzeichnet, die an das jeweilige Bundesland angrenzen, vielmehr vereinbarte z. B. der Freistaat Bayern im März 1997 mit Argentinien ein Abkommen, das zu einem „Nukleus für Deutschland“ im bilateralen Kampf gegen illegale Drogen werden soll (FR, 10. März 1997).

Derartige zwischen einzelnen Bundesländern und ausländischen Staaten geschlossene Verträge sind aus drei Gründen rechtlich und polizeipraktisch fragwürdig:

- Aus völkerrechtlichen Erwägungen bedürfen von Bundesländern geschlossene internationale Verträge nach Artikel 24 Abs. 1a und Artikel 32 Abs. 3 GG der Zustimmung der Bundesregierung.
- Durch diese Entwicklung wird möglicherweise die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes (BKA) als Zentralstelle für polizeiliche Kontakte mit dem Ausland (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 BKAG [BGBl. I 1997, S. 1650 ff.]) unterlaufen. Das BKA läuft so Gefahr, die Übersicht über die internationale Zusammenarbeit deutscher Länderpolizeien zu verlieren.
- Derartige Verträge sind im Hinblick auf das Bundesdatenschutzgesetz höchst problematisch, weil die ausländischen Vertragspartner z. T. kein oder – wie im Falle einzelner MOE-Staaten – nur ein unzureichendes Datenschutzrecht kennen oder in der Praxis die Einhaltung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht gewährleisten können (vgl. Drucksache 13/5044).

1. Welche Bundesländer haben – nach Kenntnis der Bundesregierung – mit welchen ausländischen Staaten wann Polizei- oder Rechtshilfeabkommen geschlossen (bitte aufschlüsseln)?
2. Dem Abschluß welcher dieser Abkommen hat die Bundesregierung zugestimmt (bitte aufschlüsseln)?
3. Welchen dieser Abkommen hat die Bundesregierung aus welchen Gründen ihre Zustimmung versagt (bitte aufschlüsseln)?

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Abschluß derartiger internationaler Polizei- oder Rechtshilfeabkommen von Bundesländern ohne die Zustimmung des Bundes mit dem Grundgesetz oder dem Völkerrecht vereinbar ist?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, welche rechtlichen bzw. politischen Schritte gedenkt die Bundesregierung gegen die dann aus ihrer Sicht verfassungswidrigen Aktivitäten der Bundesländer zu unternehmen?
5. Inwiefern ist der Abschluß internationaler Polizei- bzw. Rechtshilfeabkommen durch ein Bundesland ohne Zustimmung der Bundesregierung mit dem BKA-Gesetz vereinbar?
6. Welche der Staaten, mit denen einzelne Bundesländer Polizei- bzw. Rechtshilfeabkommen unterzeichnet haben, verfügen (insbesondere im Bereich der Polizei bzw. der Geheimdienste) über ein nationales Datenschutzrecht, das dem Anspruch der Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung genügt?
Bei welchen Staaten ist dies nicht der Fall (bitte aufschlüsseln), und welche rechtlichen und politischen Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus dieser Feststellung?
7. In welchen der Staaten, mit denen einzelne Bundesländer Polizei- oder Rechtshilfeabkommen unterzeichnet haben, ist eine Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten rechtlich nicht vorgeschrieben (bitte aufschlüsseln)?
8. In welchen der von einzelnen Bundesländern unterzeichneten internationalen Polizei- oder Rechtshilfeabkommen wurde eine Datenschutzklausel aufgenommen (vgl. Drucksache 13/5044, S. 2 f.)?
 - a) Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei ihrer Prüfung der Zulässigkeit einer Weitergabe deutscher Daten an Staaten gekommen, in denen eine Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten nicht gewährleistet ist (vgl. Drucksache 13/5044, S. 3)?
 - b) Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus im Hinblick auf die internationalen Polizei- oder Rechtshilfeabkommen der Länder?
9. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, daß parteinahme Stiftungen – wie z. B. die Hanns-Seidel-Stiftung der CSU – an der Erarbeitung derartiger Abkommen beteiligt waren und an den Verhandlungen der Bundesländer mit den ausländischen Regierungen teilgenommen haben (vgl. FR, 13. Dezember 1996)?
 - a) Welche anderen parteinahmen Stiftungen sind – nach Kenntnis der Bundesregierung – entsprechend aktiv geworden?
 - b) Sind Aktivitäten dieser Art mit dem Satzungsauftrag parteinaher Stiftungen vereinbar?

Wenn nein, welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung hieraus zu ziehen?

Der Bundesregierung ist eine Vielzahl von „Abkommen“ zur polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Ländern und ausländischen Staaten bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist allerdings im März 1997 zwischen dem Freistaat Bayern und Argentinien kein Abkommen zur polizeilichen Zusammenarbeit geschlossen worden. Ebensowenig sind der Bundesregierung Rechtshilfeabkommen zwischen einzelnen Ländern und ausländischen Staaten bekannt.

Die der Bundesregierung bekannten „Abkommen“ von Ländern mit ausländischen Staaten über polizeiliche Zusammenarbeit tragen folgende Bezeichnungen: „Vereinbarung“, „Protokoll“, „Absprache über Zusammenarbeit“, „Ergebnisprotokoll“, „Verwaltungsvereinbarung“, „Durchführungsprotokoll“, „Gemeinsame Erklärung“, „Abkommen über Freundschaft und Zusammenarbeit“, „Protokollvereinbarung“, „Rahmenvereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit“, „Protokoll über Zusammenarbeit im Rahmen der Städtepartnerschaft“, „Absprache“.

Ebenso vielgestaltig wie die Bezeichnung der „Abkommen“ ist ihr Inhalt. Soweit es sich um polizeiliche Angelegenheiten handelt, geht es um den Informationsaustausch im wissenschaftlich-technischen Bereich und über Methoden der Kriminalitätsbekämpfung, um den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung, um die Überlassung von Fachliteratur und den Austausch von Statistiken, um den Austausch von Ermittlungsbeamten bei konkreten Straftaten (z. B. zur Vernehmung Beteiligter) und um die Bildung gemeinsame Arbeits- oder Ermittlungsgruppen, um die Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation und die Benennung von Ansprechpartnern für den Informationsaustausch, um die Zusammenarbeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung und bei der Ausbildung von Spezialisten und schließlich um Informationsbesuche.

Dem Bund und den Ländern ist bewußt, daß die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes (hier insbesondere Artikel 32, 73 Nr. 1, Artikel 73 Nr. 10) und des einfachen Bundesrechts (hier insbesondere § 10 BKAG a. F. bzw. § 3 BKAG n. F.) für die Länder unmittelbar bindendes Recht sind. Sollten bei einzelnen der zahlreichen „Abkommen“ zu einzelnen Formulierungen Zweifelsfragen hinsichtlich ihrer Auslegung auftreten, so sind die Formulierungen nach der ständigen Staatspraxis in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel auszulegen, daß sie in Einklang mit dem maßgeblichen Bundesrecht stehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333